

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1023/24/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **01.03.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Gegenstand der Beschwerde ist die Berichterstattung über den Putschversuch in der Türkei am 15.07.2016. Zu den Zielen der Angriffe während des Putschversuchs heißt es in der beanstandeten Berichterstattung:

„Soldaten hielten damals die Bosphorus-Brücke und den Atatürk-Flughafen in Istanbul besetzt. Sie bombardierten das Parlament und den Präsidentenpalast in Ankara.“

II. Der Beschwerdeführer teilt mit, ihm seien keine belastbaren Quellen dafür bekannt, dass der Präsidentenpalast in Ankara bombardiert worden wäre. Insofern sehe er in der Behauptung einen klaren Verstoß gegen das Gebot der journalistischen Sorgfalt.

In mehreren, vom Beschwerdeführer angeführten Quellen, sei keine Rede davon, dass der Präsidentenpalast bombardiert worden sei. In einem Dokument des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge heiße es:

„Der Atatürk-Flughafen wurde angegriffen. In Ankara kam es zu Angriffen auf die Geheimdienstzentrale und das Parlamentsgebäude, das stark beschädigt wurde.“

Allerdings habe Präsident Erdogan in einem Gastbeitrag unter dem Titel „Erwartungen an Deutschland“ in der FAZ vom 27.09.2018 erklärt:

„[...] Hat diese Terrororganisation letztlich direkt zu den Waffen gegriffen und einen blutigen Putschversuch gestartet, bei dem sie 251 Bürgerinnen und Bürger ermordete und das Parlamentsgebäude sowie den Präsidentenpalast bombardierte.“

Hierbei handele es sich aber nicht um eine unabhängige Quelle.

III. Die Beschwerdegegnerin verweist in ihrer Stellungnahme auf Quellen, nach denen beim Putschversuch in der Türkei Jahr 2016 auch der Präsidentenpalast in Ankara bombardiert worden sei.

Zu diesem Ergebnis kämen zunächst Anfragen auf ChatGPT und Perplexity Pro, aber auch seriöse Quellen.

Auf *welt.de* unter <https://www.welt.de/newsticker/news1/article196879373/Jahrestage-Tuerkei-erinnert-an-Vereitelung-von-Putschversuch-vor-drei-Jahren.html> heiÙe es so:

„Bei dem Umsturzversuch vor drei Jahren hatten Kampfflugzeuge der Putschisten das Parlament und den Präsidentenpalast bombardiert.“

Bei VOA (*Voice of America*), dem staatlichen Auslandssender der USA, finde man unter https://www.voanews.com/a/europe_turkey-looks-back-failed-coup/6171885.html dies:

“The parliament building and presidential palace were bombed. More than 250 people died, and thousands more were injured. Most of the casualties were unarmed civilians resisting the takeover.”

Bei der *Deutschen Welle* könne man unter <https://www.dw.com/en/night-of-gunfire-explosions-and-death-in-ankara/a-19404249> lesen:

„Heavy artillery fire could be heard as helicopters circled the city and shot down at police positions and possibly civilians, pumping bright yellow streaks of light into the city streets. Meanwhile, two to four jets circled the city allegedly bombing the Turkish parliament building while state officials were inside, as well as, causing damage to Erdogan’s presidential palace.“

Bei *Middle East Monitor*, einem sogenannte Medien-Watchdog, finde man unter <https://www.middleeastmonitor.com/20170715-remembering-the-attempted-coup-in-turkey/> folgendes:

„As the night progressed, Turkish fighter jets bombed the parliament building and the Presidential Palace: Military forces also entered the offices of the ruling Justice and Development party (AKP) and evacuated it. On the streets, coup military forces enforced Marshall Law and put a curfew in place.“

Das *Wall Street Journal* schreibe unter <https://www.wsj.com/articles/coup-plotters-targeted-turkish-president-with-daring-helicopter-raid-1468786991> (Bezahlschranke), dass die Bomben unmittelbar vor dem Palast eingeschlagen seien.

Die Nachrichtenagentur *AP* zeige unter <https://www.youtube.com/watch?v=4C94zRvLydM> Schäden auf dem zum Palast gehörenden Parkplatz nach dem Angriff.

Auch im offiziellen Report der türkischen Regierung (die freilich Partei sei), finde sich unter <https://15temmuz.gov.tr/kronoloji/darbeci-askerlerin-son-cirpinislari/istanbul-iscal-altinda> die Feststellung, dass der Präsidentenpalast angegriffen wurde.

Man könne als Fazit zusammenfassen: Der Präsidentenpalast sei bombardiert worden, es seien Bereiche des präsidialen Komplexes getroffen und zerstört worden. Dies sei weltweit zulässigerweise als „Bombardierung des Präsidentenpalastes“ beschrieben worden, so auch

von der Beschwerdegegnerin. Eine Verletzung von Ziffer 2 des Pressekodex liege nicht vor. Die Beschwerde sei daher als unbegründet zurückzuweisen.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses ist der Auffassung, dass die Beschwerde unbegründet ist. Ein Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex ist nicht ersichtlich.

Gemäß Ziffer 2 des Pressekodex ist Recherche unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben.

Aus den von dem Beschwerdegegner angegebenen Quellen, von denen mehrere als unabhängige Qualitätsmedien gelten dürfen, ergibt sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit, dass auch der Präsidentenpalast im Rahmen des Putschversuchs bombardiert und zumindest Teile des zum Palast gehörenden Geländes beschädigt wurden.

Soweit der Beschwerdeführer mitteilt, ihm seien keine belastbaren Quellen für diese Darstellung bekannt, und er auf „negative Quellen“ verweist, die bei der Schilderung der Angriffe während des Putschversuchs eine Bombardierung des Präsidentenpalastes nicht erwähnen, ergeben sich dagegen keine hinreichenden Belege dafür, dass der Präsidentenpalast nicht zu den Zielen der Angriffe während des Putschversuchs gezählt habe. Zwar spricht viel dafür, dass wissenschaftliche, journalistische und behördliche Darstellungen zu dem Thema Angriffe auf den Präsidentenpalast als wichtiges und prominentes Ziel erwähnt hätten, wenn es sie gab. Letztlich geht aus den vom Beschwerdeführer angeführten „negativen Quellen“ aber weniger an belastbaren Belegen hervor als aus den vom Beschwerdegegner angeführten Quellen mit ausdrücklicher Erwähnung von Angriffen auf den Präsidentenpalast.

C. Ergebnis

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 2 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze wurden durch die Berichterstattung nicht verletzt.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder erstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de



Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>